



VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER ASTRID-LINDGREN-SCHULE RECKLINGHAUSEN e.V.

S a t z u n g

des „Vereins der Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule Recklinghausen e.V.“

§1

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen von Eltern und Schule, z.B. durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Klassenfahrten,
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d) Unterstützung der Arbeit der Schulpflegschaft auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Pflege und Vertretung der Interessen der Schule bei Öffentlichkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Änderung ist dem Finanzamt vor ihrer Verabschiedung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und dem Kollegium der Schule.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Verein der Freunde und Förderer der Astrid-Lindgren-Schule Recklinghausen e.V.“ besteht ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragener Verein mit dem Sitz in Recklinghausen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich schriftlich verpflichtet, mindestens den Mitgliedbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Schluss des Vereinsjahres

- a) mit dem Abgang des Kindes von der Schule, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich erklärt wird,
- b) durch Austritt,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist; der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann bei schuldhafter grober Verletzung des Vereinszwecks oder der Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§4

Beiträge/Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit dem Beitritt, bzw. dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Vorstand, Vertretung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

a) Der engere Vorstand besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 6 Personen. Dabei soll er mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in bestehen; zusätzlich kann er aus der/dem stellv. Schatzmeister/in und/oder der/dem Schriftführer/in und/oder der/dem stellv. Schriftführer/in bestehen, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere als diese

drei oder gar keine Funktionsbezeichnungen wählt (Vorstandsmitglieder ohne weitere Bezeichnung).

Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Mitglieder des engeren Vorstands dürfen mehrere Vorstandsämter in Personalunion innehaben. Im Innenverhältnis gilt für die Stellvertreter, dass sie nur tätig werden sollen, wenn Verhinderungsfall vorliegt.

b) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem engeren Vorstand aus der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft als geborenem Mitglied mit beratender Stimme; die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft kann sich durch den Vertreter/die Vertreterin vertreten lassen. Beide sind nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB oder zur Vertretung des Vereins berechtigt und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

2. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit der Bestellung, sofern der Wahlvorschlag nichts Anderes bestimmt. Tritt der neu gewählte Vorstand sein Amt nicht sofort mit Bestellung an oder wird nicht rechtzeitig ein neuer Vorstand gewählt, kann der bisherige Vorstand (vorbehaltlich einer Niederlegung des Amtes) den Verein bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter vertreten.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. In seinem Verhinderungsfalle erfolgt die Einberufung durch den stellv. Vorsitzenden/die stellv. Vorsitzende, oder falls nicht bestellt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Verfolgung der Vereinsinteressen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellv. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist; möglich ist auch eine rein schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung über elektronische Medien.

8. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmassnahmen können die/der Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in, oder die/der Schriftführer/in über Beträge bis zu 500,-€ verfügen.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen.

2. Der schriftlichen Einladung, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergeht, ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Vertreter/in geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeister/in,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

§7

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt den Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe an den Schulträger (Stadt Recklinghausen), dieses im Einvernehmen mit der Schulleitung der Astrid-Lindgren-Schule unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der pädagogischen Arbeit an der Astrid-Lindgren-Schule zu verwenden.

§8

Soweit durch diese Satzung Sachverhalte nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anschrift des Vereins: Verein der Freunde und Förderer
der Astrid-Lindgren-Schule Recklinghausen e.V.
z. Hd. der/des Vorsitzenden
Schulstrasse 74
45665 Recklinghausen